

**SATZUNG**  
des Vereins  
**„M&W - Research Academy for  
Exercise Sciences (e.V.)“**



## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „M&W - Research Academy for Exercise Sciences“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 83317 Teisendorf.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung ausgewählter Projekte von Personen, die in den Schwerpunktthemen mit Forschung in der Sportwissenschaft und thematisch verwandten Wissenschaften („Research in Exercise Sciences“) zukunftsorientiert arbeiten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Übernahme von Mehrfachfunktionen durch einzelne Personen ist möglich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über Förderschwerpunkte.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dazu gehören auch die Entscheidungen über Fördermaßnahmen. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 3.000,-- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der gesamte Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 9 Sitzung des Vorstands**

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- (3) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 10 Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Bei ordnungsgemäßer Führung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Online-Teilnahme an Mitgliederversammlungen**

- (1) Mitgliedern kann auf Wunsch die Online-Teilnahme an Mitgliederversammlungen ermöglicht werden. Die Zuschaltung erfolgt über ein geeignetes elektronisches Kommunikationsmittel (z. B. Videokonferenz).
- (2) Die online teilnehmenden Mitglieder gelten als anwesend und sind stimmberechtigt, sofern eine eindeutige Identifizierung gewährleistet ist.
- (3) Die Entscheidung über die technische Umsetzung und die Zugangsdaten trifft der Vorstand. Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält entsprechende Hinweise.

## **§ 14 Vergütung von Tätigkeiten**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Verein kann bei Bedarf Dritte sowie Vereinsmitglieder, einschließlich Vorstandsmitglieder, für Tätigkeiten außerhalb ihrer Organfunktion gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung beauftragen. Diese Tätigkeiten müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke stehen.
- (3) Über Art, Umfang und Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand oder, soweit erforderlich, die Mitgliederversammlung durch gesonderten Beschluss.
- (4) Vorstandsmitglieder dürfen an Beschlussfassungen über ihre eigene Beauftragung oder Vergütung nicht mitwirken.
- (5) Die Vergütung muss dem Grundsatz der Angemessenheit entsprechen. Sie darf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins nicht gefährden und muss im Einklang mit den steuerrechtlichen Anforderungen an gemeinnützige Körperschaften (§§ 51 ff. Abgabenordnung) stehen.
- (6) Einzelheiten zur Vergütung, insbesondere zu Honorarsätzen und Abrechnungsverfahren, kann der Vorstand in einer Honorarordnung regeln.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Sporthochschule Köln. Diese soll dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig für Wissenschaft und Forschung mit der Förderung von naturwissenschaftlichen Projekten des wiss. Nachwuchses verwenden.